

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB140549-O/U/gs

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, lic. iur. Ruggli und lic. iur. Stiefel sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. Berchtold

Beschluss vom 21. April 2015

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **vorsätzliche grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht,
vom 30. September 2014 (GG140050)**

Erwägungen:

1. Am 6. Oktober 2014 liess der Beschuldigte gegen das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 30. September 2014 Berufung anmelden (Urk. 23). Am 27. November 2014 wurde seinem Verteidiger das begründete Urteil zugestellt (vgl. Urk. 28), woraufhin dieser mit Eingabe vom 17. Dezember 2014 (Urk. 30) namens des Beschuldigten fristgerecht eine Berufungserklärung einreichte. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland beantragte mit Schreiben vom 7. Januar 2015 (Urk. 34) die Bestätigung des angefochtenen Entscheids. Die Parteien wurden in der Folge zur Berufungsverhandlung auf den 21. April 2015 vorgeladen (vgl. Urk. 37).

2. Mit Eingabe vom 7. April 2015 (Urk. 38) zog der Beschuldigte die Berufung zurück.

3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 30. September 2014 (GG140050) rechtskräftig.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 400.–.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

4. Schriftliche Mitteilung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland;

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 21. April 2015

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic. iur. Berchtold